

Netzwerk Datenschutzexpertise: Bund muss Datenspeicherung zur IT-Sicherheit verfassungskonform regeln

Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), Manuel Campos Sanchez-Bordona, hat am 12.05.2016 die Versäumnisse der Bundesregierung bei Datenschutz und IT-Sicherheit im Verfahren „Breyer gegen die Bundesrepublik Deutschland“ klar aufgezeigt. In einem Gutachten macht das Netzwerk Datenschutzexpertise konkrete Vorschläge, wie diese Versäumnisse grundrechtskonform behoben werden können.

Das Gutachten des Generalanwalts bestätigt die Auffassung, dass die Internet-Adressen der Web-Nutzerinnen (IP-Adressen) „personenbezogene Daten“ seien, die zu schützen sind. Für ihn ist es aber nicht mit EU-Recht vereinbar, Webseitenbetreibern in Deutschland durch das Telemediengesetz (TMG) ausnahmslos zu verbieten, IP-Daten zu speichern und zu verarbeiten, wenn diese Daten dazu dienen, die „Funktionsfähigkeit des Telemediums zu gewährleisten“ und sich gegen Cyberangreifer zu schützen.

Damit formuliert und begründet der Generalanwalt mit Bezug auf geltendes EU-Recht den Sachverhalt im deutschen Internetrecht, den Datenschutzexperten im Zuge der Beratungen des IT-Sicherheitsgesetzes seit 2013 wiederholt öffentlich moniert haben: Webseitenanbieter in Deutschland haben bei Cyberattacken keine legalen Beweismittel, weil ihnen unter Strafandrohung verboten ist, Zugriffsdaten der Nutzer zu speichern und auszuwerten. Dass Nutzerdaten wie die IP-Adressen schützenswerte sensitive Daten sind, wird nicht bezweifelt. Der Schutz anderer sensibler Nutzerdaten wie etwa bei Web-Shops hinterlegte Bankverbindungen hängt jedoch auch davon ab, ob es dem Seitenbetreiber gelingt, Angriffe auf sein Angebot durch sachgerechte Analysen frühzeitig zu erkennen und möglichst zu verhindern. Dafür und für die Verfolgung von Angriffen sind IP-Adressdaten über die Angreifer erforderlich.

Weil dynamische IP-Adressen auch nach EU-Recht als personenbezogene Daten gelten, ist für deren Verwendung zur Sicherung von Telemedien dringend eine mit dem EU-Datenschutzrecht konforme Regelung erforderlich, die eine Verwendung der Daten zu Zwecken der IT-Sicherheit klarstellt. Auch der Generalanwalt bestätigt den Grundsatz im deutschen und EU-Recht, dass schon die Speicherung von IP-Adressen nur mit Zustimmung der Betroffenen oder auf gesetzlicher Basis möglich ist.

Zugleich weist das Netzwerk darauf hin, dass auch die mit dem IT-Sicherheitsgesetz eingeführte Neuregelung im Telekommunikationsgesetz gegen Grundgesetz und EU-Recht verstoßen. Überdies droht Praktikern der IT-Sicherheit bei ihrer Arbeit immer noch der Konflikt mit dem Strafrecht.

Das Netzwerk Datenschutzexpertise fordert daher die Anpassung und Ergänzung des Telemedienrechts für alle Webangebote, wie dies die Bundesregierung für ihre eigenen Webangebote bereits mit der 2009 in Kraft getretenen Novelle des BSI-Gesetzes getan hat, sowie eine Vereinheitlichung mit dem bisher verfassungswidrigen Telekommunikationsgesetz.

Ute Bernhardt und Ingo Ruhmann vom Netzwerk: „Die Bundesregierung wird aller Voraussicht nach vom EuGH dazu verurteilt werden, Regelungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit zu treffen. Sie muss drei Grundrechte in Einklang bringen: den Schutz des Fernmeldegeheimnisses, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Die Rechtsgrundlagen der IT-Sicherheit in Deutschland entsprechen nicht den Anforderungen. Wir sollten es nicht den Gerichten überlassen, Korrekturen vorzunehmen, sondern das Recht der IT-Sicherheit grundrechtskonform, einheitlich und praxisgerecht ausgestalten.“ Die im Netzwerk Datenschutzexpertise versammelten Fachleute haben bereits Ende 2014 eine datenschutzkonforme und zugleich an Praxisanforderungen der IT-Sicherheit orientierte Lösung vorgeschlagen. Nun wird der EuGH wahrscheinlich der Bundesregierung vorschreiben, diese Forderung umzusetzen.

Ansprechpartner

Ingo Ruhmann, Ute Bernhardt

Elchdamm 56a, 13503 Berlin

030-2804 6695

ruhmann@netzwerk-datenschutzexpertise.de

bernhardt@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de